

Leitsätze für Beichtväter von Priesterkandidaten

Von Gottfried Heinzel S.J., Innsbruck

Jeder Beichtvater trägt Verantwortung für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, wenn er im Bußgericht der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit Gottes dienen soll¹⁾). Doppelt schwer wird diese Verantwortung, wenn er als Richter und Arzt im forum internum Priesterkandidaten vor sich hat. Im äußeren Rechtsbereich ist es Pflicht des zuständigen Bischofs, auf Grund sicherer Beweise ein abschließendes Urteil über die Eignung des Kandidaten zum Priestertum zu fällen. Mit allem Ernst schärft das kirchliche Gesetzbuch (can. 973, § 3) dem Oberhirten seine Verantwortung ein; es wird ihm gesagt: wenn er nicht die nötige Sorgfalt aufwende, sündige er sehr schwer (gravissime peccat) und setze sich der Gefahr aus, an fremden Sünden mitschuldig zu werden. Der Beichtvater kann aber seine Verantwortung nicht auf den Ordinarius loci abschieben; im Gegenteil, gerade in dieser Frage behauptet das forum internum einen gewissen Vorrang vor dem externum. Das ist nicht nur die Lehre der kirchlichen Wissenschaft²⁾, auch die offizielle Kirche steht in der Praxis auf diesem Standpunkt: „Wenn der Theologe erklärt, sein Beichtvater habe ihm gesagt, er sei für das Priestertum nicht geeignet, muß der Vorgesetzte (Regens, Bischof) sich mit dieser Erklärung zufriedengeben, ohne weiter auf die Gründe einzugehen; ja wenn es sich um einen Diakon oder Subdiakon handelt, hat sich der Obere um dessen Rückversetzung in den Laienstand beim Heiligen Stuhl zu verwenden.“ Gerade den Beichtvätern sagte schon Pius XI.³⁾, sie seien verpflichtet, besonders wenn die Oberen aus irgend-einem Grund nicht eingreifen, „die untauglichen ebenso wie die unwürdigen Alumnen auf ihre Pflicht aufmerksam zu machen, zurückzutreten, solange es noch Zeit ist. Dabei müssen sie sich immer an die sicherere Entscheidung halten (tutio rem semper sententiam amplectantur), die für den Kandidaten in diesem Falle auch die wohlwollendere ist, weil sie ihn von einem Schritt zurückhält, der für seine ganze Ewigkeit verhängnisvoll werden könnte“. Also mit Ausschluß jedes Probabilismus muß der Beichtvater das moralisch sichere Urteil fällen können: Der Seminarist ist für das Priestertum geeignet. Kann er das nicht, muß er den Kandidaten auch unter Verweigerung der Losprechung dazu bringen, von der Weihe zurückzutreten. Sonst gilt auch dem Beichtvater das erschreckende Wort des Gesetzbuches an die Oberhirten: gravissime peccat. Diese strenge Güte und herbe Liebe kann dem Beichtvater sehr schwerfallen. Wie die Akten vieler Prozesse und Bittgesuche um Dispens vom Zölibat beweisen können, wird von unglücklichen Priestern oft in sehr bitteren Worten den allzu gütigen Beichtvätern die Schuld an ihrem zerbrochenen Leben gegeben⁴⁾.

¹⁾ Rituale Rom. tit. 4. c. 1. n. 1; Codex J. C. can. 888.

²⁾ Cappello, De sacramentis V. n. 371, 2.

³⁾ Enzykl. Ad cath. sacerdotii, AAS 28 (1936) 41.

⁴⁾ Z. B. Oesterle, in Anima 1959, S. 233: „Wann darf ein Priester mit der Dispens vom Zölibat rechnen?“

Auch die Besorgnis, durch zu strenge Maßstäbe in der Beurteilung der Berufseignung die Priesternot noch größer zu machen, zerstreut Pius XI.⁵⁾, indem er mit Thomas v. Aquin darauf hinweist, daß ja letztlich Gott die Priester beruft und Gott seine Kirche nicht verlasse. Schließlich sei es besser, wenige gute als viele schlechte Priester zu haben.

Um den Beichtvätern ihre schaudererregende Verantwortung zu erleichtern, hat die Kirche Leitsätze aufgestellt, die freilich nicht mechanisch und schablonenhaft, aber „cogitate et serio“ anzuwenden sind. Besonders wichtig sind: Instructio S. C. de Sacramentis de scrutinio alumnorum peragendo antequam ad ordines promoveantur (27. 12. 1930)⁶⁾; Circulares litterae ad Exc. mos locorum Ordinarios (27. 12. 1955); Richtlinien der österreichischen Bischöfe zur Beurteilung einiger Berufshindernisse. Aus diesen amtlichen Dokumenten sind im folgenden die Leitsätze zusammengestellt. Eine discreta caritas wird niemals den toten Buchstaben überbetonen, sondern Richtlinien und Gesamtpersönlichkeit des Beichtkindes vergleichen. Gerade im Lichte des Creator Spiritus wird der erleuchtete Seelenführer die ewigen Grundsätze christlicher Sittenlehre so anwenden, daß die wirklichen Errungenschaften moderner Psychologie, Biologie und Medizin für die Frage der Berufseignung schon im kleinen, erst recht im großen Seminar fruchtbar werden.

I. An erster Stelle ist die rechte Absicht, der tragfähige Beweggrund der Berufswahl, zu prüfen und, wenn nötig und möglich, zu erwirken. „Wer nach dem Priestertume strebt einzig aus dem edlen Beweggrund, sich dem Dienste Gottes und dem Heil der Seelen zu widmen . . . , zeigt, daß er von Gott zum Priester berufen ist“ (Pius XI.)⁷⁾. Es kommt auch heute vor, daß Studenten Priester werden wollen, nur um Eltern oder Wohltäter nicht zu kränken, nur des Brotberufes wegen, oder es machen manche ohne viel Reflexionen den Schritt vom Knabenseminar ins Priesterseminar. Auch bei anderen akademischen Berufen zeigt es sich heute, daß wegen allzu sorgloser und oberflächlicher Berufswahl Fakultätswechsel viel häufiger sind als früher.

Der Seminarist darf auch keine unwahre, romantische Auffassung vom geistlichen Stand haben. Mit klarem Blick für die realen Gegebenheiten hat Johannes XXIII.⁸⁾ während der Römischen Diözesansynode in seiner Allocutio an die in Rom studierenden Theologen gleich in der Einleitung gesagt: „Wer unentschlossen und furchtsam ist, wer allzusehr verlangt, das Leben zu genießen, wer allzusehr geplagt wird vom Durst nach profanem Wissen und alles auf dieser Welt erfahrungsmäßig mitmachen will, der ist kein echter Soldat des Reiches Gottes und kann es nicht sein.“ Der Theologe muß wissen, daß er unter der Fahne des gekreuzigten Gottkönigs dient. Freilich soll ihm auch nicht unbekannt bleiben, daß auch in der Ehe, ja in jedem christlichen Lebensstand das Kreuz stehen muß und tatsächlich steht.

⁵⁾ Ad cath. sacerdotii, AAS 28 (1936) 44.

⁶⁾ AAS 23 (1931) 120—129.

⁷⁾ A. a. O. S. 40.

II. Die „irregularitas ex defectu“ der Geisteskrankheit (can. 984, 3) gehört in das forum externum. Darauf deutet schon die vielgebrauchte Begriffserklärung: „Psychopathische Persönlichkeiten sind solche abnorme Persönlichkeiten, die an ihrer Abnormalität leiden oder an deren Abnormalität die Gesellschaft leidet“⁸⁾). Trotzdem werden dem Beichtvater oft als erstem die seelisch-geistigen Kennzeichen einer präpsychotischen Persönlichkeit auffallen. Schwere Neurastheniker, bei denen das Nachlassen der Entschluß- und Willenskraft immer deutlicher wird, Hypochondrer mit übermäßiger Selbstbeobachtung und Krankheitsfurcht, Skrupulanten, die an solchen Zwangsvorstellungen (Anankasmen) leiden, daß der normale Bewußtseinsablauf gestört ist, Hysteroide, die vor lauter Egozentrik keiner echten Liebe mehr fähig sind, besonders wenn ihre Religiosität erotisch gefärbt ist, schwere Melancholiker: alle diese werden der inneren Einsamkeit, der Verantwortung, der Arbeitslast, der Erfolglosigkeit und den Mißerfolgen eines durchschnittlichen Priesterlebens nicht gewachsen sein⁹⁾). Wenn diesen Kandidaten vom Arzt nicht wirksam und auf die Dauer geholfen werden kann, muß man ihnen mit allem Nachdruck raten, nicht Priester zu werden. In diesen schwierigen Fragen verdient nur der Arzt Vertrauen, der in der Psychiatrie wirklich Fachmann ist und Erfahrung hat (also nicht zu jung ist); außerdem muß er durch sein religiöses Leben die Gewähr geben, daß er als gläubiger Katholik keinen materialistischen Auffassungen ergeben ist, die Lebensweise und die Pflichten eines Priesters gut kennt und sich gewissenhaft und sorgfältig (per diurna examina) ein Urteil über den Priesterstudenten und seine Qualitäten zu bilden sucht.

III. Die Charakteranlage seines Pönitenten muß der Confessarius auch dann genau studieren, wenn nicht gerade Abnormalitäten auffallen. Läßt es der Kandidat in bedeutendem Maße an Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Echtheit fehlen, bringt er nicht soviel Demut auf, die Wahrheit über sich selbst seinem geistlichen Leiter einzugeben, ist er ein nur legaler Augendiener, auf den man sich nie verlassen kann, oder ein Heuchler und Streber, der vor Intrigen nicht zurückschreckt, um seine Ziele zu erreichen, dann ist er — falls er unbelehrbar und unverbesserlich bleibt — vom Priestertum unbedingt fernzuhalten; er würde später nur Unfriedenstifter unter den Mitbrüdern und das Kreuz seines Ordinarius. Dasselbe ist zu sagen von einem Kandidaten, dem jede Festigkeit und Beständigkeit abgeht. Freilich kann dem Seelenführer ein schlichtes „adhortari et commone“ nicht versagt sein, wenn er überzeugt ist, daß der Theologe von Gott berufen ist, aber vorübergehend von Versuchungen geplagt wird. Der Beichtvater muß aber peinlich darauf bedacht sein, daß seine gut gemeinten Ermahnungen nicht mit dem „Nefas est quemquam . . . cogere“ (can. 971) oder gar mit der Exkommunikationsdrohung wegen psychischer Nötigung (can. 2352) des kirchlichen Gesetzbuches in Konflikt geraten.

⁸⁾ AAS 52 (1960) 264 lateinisch, 272 italienisch.

⁹⁾ H. Dobbelstein, Psychiatrie und Seelsorge, 4 f.

¹⁰⁾ Vgl. Niedermeyer, Handbuch der speziellen Pastoralmedizin, V. 40 ff., 74 ff., 81 ff., 86 ff.

Bei einem echten Priester muß auf dem Fundament solider Demut männliche Frömmigkeit und im Glauben wurzelnder Gehorsam aufbauen. Menschen mit sentimental Frömmigkeit, absonderlichen Andachten und Neigung zum Mystizismus sind als Verwalter der göttlichen Geheimnisse ebenso unmöglich wie Menschen von so hochgradigem, unverbesserlichem Eigensinn, Hochmut oder Verbohrtheit in ihr eigenes Urteil, daß sie sich zu einem aufrichtigen Sentire cum Ecclesia in Doktrin und Disziplin nicht aufschwingen können. Auch besonders starke Neigung zu übermäßigem Alkoholgenuss ist ein Hindernis für den Priesterberuf. Nur wenn ein sonst willensstarker, frommer Kandidat diese Schwäche durch einen ernsten Entschluß zu dauernder Totalabstinenz bekämpft und seine Treue entsprechend erprobt hat, kann er zugelassen werden. Als Grundsatz gelte auch: Wer für die Ehe nicht taugt, taugt noch weniger für das Priestertum.

IV. In unserem Jahrhundert des Sexualismus, der Nervosität und der Willensschwäche muß besondere Sorgfalt aufgewandt werden auf die Frage, ob der Seminarist für das zölibatäre Leben des Priesters geeignet ist¹¹⁾. Es wäre grundfalsch, bei auftretenden Schwierigkeiten sich und den Pönitenten mit der Hoffnung zu beschwichtigen, das Sakrament der Weihe bewirke auch die Amtsgnade, und die Standesgnaden helfen über alle diese Nöte hinweg. Oberster Grundsatz ist: Es muß klar sein, daß der Weihekandidat körperlich und seelisch normal und gesund ist, dann kann er mit Gottes Gnade ein reines, keusches Priesterleben führen.

1. Darum ist vom Priestertum auszuschließen: Wer mit einer Persversität behaftet ist, ob sich diese a) in der Triebrichtung oder b) in der Triebstärke äußert.

a) Wer sicher an einer sexuellen Abnormität (Sadismus, Masochismus, Exhibitionismus, Fetischismus, besonders aber Homosexualismus)¹²⁾ leidet, ist unbedingt vom Priestertum fernzuhalten; er ist von Gott nicht berufen. Wer etwa vom 16. Lebensjahr an (wenn auch ohne perverse Veranlagung) mit einem Kind oder einer gleichgeschlechtlichen Person affectu sodomitico ein peccatum consumatum begangen hat, mit genügendem Wissen um die Verkehrtheit dieser Sünde, darf nicht Priester werden.

b) Pius XI.¹³⁾ sagte: „Wer in besonderer Weise zur Sinnlichkeit neigt und auf Grund seiner Lebenserfahrung nicht bewiesen hat, daß er sie zu beherrschen versteht . . ., ist für das heilige Amt (des Priesters) nicht geschaffen.“ Unter Pius XII. wird noch konkreter formuliert: Mädchenhafte, kraftlose, nervenschwache Typen, dann die stark und ständig Depressiven, die an Angstzuständen, Epilepsie, Wahnvorstellungen leiden oder homosexuell veranlagt sind, schließlich alle irgendwie geistig Kranken sind vom Priestertum unbedingt auszuschließen. Dabei ist die relative, nicht die absolute Unbeherrschbarkeit des Triebes maßgebend; das heißt, wenn die Triebstärke in sich auch nicht über groß ist (ein gesunder, normaler

¹¹⁾ Gegen alle gegenteiligen Gerüchte und Vorschläge hat Johannes XXIII. auf der Römischen Diözesansynode unter dem spontanen Applaus der Synodalen das Kirchengesetz des Zölibats neu eingeschärfpt. Vgl. AAS 52 (1960) 226 lat., 235 ital. — Dazu Spiaacci O. P. in: Monitor ecclesiasticus 85 (1960) 30—36.

¹²⁾ Noldin, De castitate³⁶, n. 47.

¹³⁾ A. a. O. S. 40.

Mensch also könnte mit ihr ganz leicht fertig werden), aber der Betroffene wegen seiner psychischen Schwäche nicht imstande ist, sich zu beherrschen, dann ist das ein Zeichen, daß er nach Gottes Willen nicht Priester werden darf.

Noch zwei Typen sind zu nennen, bei denen unbedingt Berufswechsel zu fordern ist, wenn auch nicht von einer ausgesprochen pathologischen Perversion die Rede sein kann.

a) Jene Kandidaten, die vom Priestertum innerlich nicht erfüllt werden, denen die persönliche Ganzhingabe zum ungeteilten Dienst unvollziehbar ist, sind einer echten Berufsfreude nicht fähig. Ihre innere, unerträgliche Leere drängt sie zu anderen Kompensationen, etwa zu übertriebener Hingabe an Kino, Radio, rein profane Geselligkeit und ähnlichem.

b) Wer dem weiblichen Geschlecht gegenüber nicht gebührend Distanz halten kann; wer langes Beisammensein, lange Plaudereien, unnütze Korrespondenz, Bergpartien, Badesitten, kurz Freundschaft mit Personen des anderen Geschlechts nicht lassen kann, sei es aus Anschlußbedürfnis oder „zur Ergänzung seiner Persönlichkeit“ oder aus über großem Verlangen nach einem trauten Heim, ist von Gott nicht berufen, wenn auch seine Sinnlichkeit nicht krankhaft übersteigert ist.

Diese zwei Typen sind zu veranlassen, das Seminar zu verlassen, sobald erwiesen ist, daß eine innere Umstellung nicht erreicht werden kann. Der Zölibat mit seinem Verzicht auch auf die seelischen Güter der Ehe würde von ihnen einen beständigen, über großen, ja heroischen Kraftaufwand fordern, der secundum communiter contingentia auf die Dauer einfach nicht möglich ist.

2. Von den heiligen Weihen ist zurückzuweisen, wer sich bereits schwerer sexueller Fehlritte schuldig gemacht hat. Es fehlt die probata castitas, die schon im Decretum Gratiani¹⁴⁾ gefordert wird.

Hierher gehören: a) alle, die während ihrer Seminarzeit jemand zu einer äußeren, sicher schweren Sünde gegen die Keuschheit verführt haben;

b) solche, die unter normalen Verhältnissen nach dem 16. Lebensjahr bei klarem Bewußtsein (wenn auch nur ein einziges Mal) eine copula carnalis („Liebeskopula“) vollzogen haben, obwohl sie bereits ernst an den Priesterberuf dachten. Der innere Grund für diese strenge Norm ist die Durchbrechung einer letzten Hemmung und die radikale Weckung der Sexualität, die mit einem solchen Erlebnis verbunden sind. Namentlich bei stärker sinnlich und melancholisch Veranlagten, besonders wenn sie nur mittelmäßig begabt sind, ist damit die Gefahr eines Rückfalles arg vergrößert. Bedrohlich wird diese Gefahr, wenn bei Mißerfolgen oder sonstiger seelischer Gedrücktheit nach einer Kompensation gesucht wird. Eine Ausnahme von dieser Regel scheint nur selten zugestanden werden zu können, nur bei außerordentlich tiefgehender Bekehrung und langer Erprobung außerhalb des Seminars. Milder zu beurteilen scheinen Fälle

¹⁴⁾ Can. 12. dist. 32; Corpus J. C. Friedberg-Richter I. 120.

¹⁵⁾ Noldin, Summa theologica. III. n. 393.

zu sein, die unter außerordentlichen Umständen, wie im Krieg oder zu anderen Zeiten besonderer Nervenbelastung, etwa durch Hunger, oder in der Zeit vor der eigentlichen Bekehrung vorgekommen sind, da der Betroffene noch kein bewußt religiöses Leben geführt hat. (Vgl. das Vorleben des heiligen Augustin!)

c) Erst recht ist abzuweisen, wer schon ein uneheliches Kind hat oder gar schuldbarerweise in Sittlichkeitsprozesse verwickelt war (vgl. can. 2357).

3. Ein besonderes Kreuz für den Beichtvater ist der *clericus habituatus*. Dabei ist nicht nur an das *peccatum solitarium* zu denken, sondern an jede Verfehlung gegen Schamhaftigkeit oder Reinheit, besonders wenn der Kandidat von Jugend auf von Erwachsenen oder durch den Umgang mit Mädchen verdorben wurde. Ein *habituatus* ist nach den Moralisten¹⁵⁾ jeder, bei dem freiwillige Verfehlungen mit einer gewissen Regelmäßigkeit, zum Beispiel alle Wochen oder monatlich oder bei bestimmten Gelegenheiten (Ferien), auftreten.

Die heilige Sakramentenkongregation verlangt eine entsprechende Zeit der Bewährung, in der der *habitatus pravus* durch den *habitatus castitatis* bereits verdrängt ist¹⁶⁾. Diese Bewährungszeit muß um so länger sein, je schwerer die Gewohnheitssünde ist und je länger die Zeit war, in der sich der schlechte *habitatus* in die Seele des jungen Menschen gleichsam eingefressen hat. „*De more*“ muß aber die bewährte Tugend der Keuschheit vor Beginn der theologischen Studien erworben sein. Da die Kongregation im Sinne des can. 1365 den Beginn der Theologie nach dem zweijährigen Philosophiestudium ansetzt und nach ihrer Auffassung die Bewährungsfrist mindestens ein Jahr dauern soll, verlangt sie also, daß die böse Gewohnheit ein Jahr nach dem Eintritt in das Priesterseminar überwunden ist. Die Sakramentenkongregation redet auch von „*repetitiae probationes*“. Sie scheint also anzunehmen, daß ein *Alumnus*, bei dem man zu keiner Klarheit kommt, vorläufig weggeschickt, gleichsam beurlaubt wird. Bleibt ein Zweifel über die Ausmerzung der sündhaften Gewohnheit, ist der Kandidat unbedingt vom Weihealtar fernzuhalten.

Zu den Fällen der Selbstbefriedigung, die wohl den Hauptanteil solcher Kasus ausmachen werden, muß im einzelnen noch folgendes gesagt werden.

a) Beruhen die mehr oder weniger freiwilligen Fälle auf krankhaften Zuständen (etwa Hypersexualität), die unheilbar sind, dann ist das ein sicheres Zeichen, daß der Betroffene von Gott nicht berufen ist. Ist die krankhafte Grundlage Nervosität und handelt es sich um sogenannte aktive Pollutionen (die also durch gewohnheitsmäßige Selbsttätigkeit des Betroffenen ausgelöst werden), ist eventuell unter Zuziehung eines Arztes im ersten Studienjahr die Überwindung des *habitatus* zu versuchen. Mißlingt der Versuch, muß der Seminarist zum Berufswechsel veranlaßt werden.

Im Falle der „nervös-passiven“ Pollutionen, die mit oder ohne (ersichtliche) äußere Veranlassung bei voller äußerer Passivität und ohne

¹⁵⁾ Eine Einzelverfehlung scheint den *habitatus castitatis* noch nicht zu durchbrechen.

Zustimmung des Willens erfolgen, kann per se, da keine Sünde vorliegt, nicht von einem Berufshindernis geredet werden. Trotzdem muß man dem armen Kandidaten, wenn ihm der Arzt keine Hilfe bringen kann, dringend vom Eintritt in den Priesterstand abraten. Besonders wenn diese krankhaften Vorgänge öfter eintreten und immer ein länger dauernder sexueller Erregungszustand vorausgeht, der Phantasie und Gedankenwelt stark in Anspruch nimmt, bedeuten sie eine schwere Belastung für die Berufsanstrengung, trüben die Berufsfreude und können zu schweren seelischen Erstörungen führen.

b) Hängen die Fälle der Selbstbefleckung nicht mit nervösen Krankheitszuständen zusammen, so untersuche man, ob der Alumnus sonst starken Willen und echte Opferbereitschaft hat und mit nüchterner, männlicher Frömmigkeit begabt ist. (Man beachte, daß starke Sexualität besonders bei hysteroiden Persönlichkeiten mit einer sentimental, affektiven Religiosität zusammengehen kann!) Fehlen diese Voraussetzungen (Willenskraft und echte Frömmigkeit), besonders wenn der Kandidat stark vom Milieu abhängig ist (regelmäßiges Versagen in den Ferien!), bewege man ihn möglichst bald zu einer anderen Berufswahl. Im günstigeren Fall suche man dem Pönitenten mit der Geduld des Guten Hirten zu helfen. Nach dem allgemeinen Grundsatz müßte er aber im ersten Jahr seiner Seminarzeit über die schlechte Gewohnheit Herr werden.

Auf den ersten Blick mögen diese Leitsätze in ihrer herben Strenge übertrieben und weltfremd erscheinen. Es darf aber nicht vergessen werden: Es geht um das katholische Priestertum, das nicht von dieser Welt stammt. *Nec quisquam sumit sibi honorem, sed qui vocatur a Deo* (Hebr 5, 4). Überdies sind die Richtlinien nicht mathematische Formeln, die ohne weiteres gebrauchsfertig sind. Sie verlangen nicht nur Klugheit und Erfahrung, sondern auch die Gaben des Heiligen Geistes, um die der Beichtvater im inneren Gebet ringen muß. Es ist die Aufgabe seiner Seelenführung, die Seminaristen in die innere Möglichkeit, Gottgewolltheit und Herrlichkeit der Priesterpflichten einzuführen, etwa wie es Pius XII. tat in seiner Adhortatio Apostolica „*Menti nostrae*“ (23. 9. 1950)¹⁷⁾ und in der Enzyklika „*Sacra Virginitas*“ (25. 3. 1954)¹⁸⁾, in der auch die modernen Einwände gegen den Zölibat lichtvoll behandelt werden. Alles gipfelt in den schlichten Worten desselben Papstes, die er anlässlich der 400-Jahr-Feier des Collegium Germanicum zu den Alumnen sprach: „Werdet Priester, die gern und viel beten, und hegt eine persönliche, innige Liebe zu Christus! Alles andere wird sich dann schon geben¹⁹⁾.“

¹⁷⁾ AAS 42 (1950) 657–702.

¹⁸⁾ AAS 46 (1954) 161–191.

¹⁹⁾ AAS 44 (1952) 829.